



Der Präsident des Landgerichts Hausverfügung

aus Anlass der Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Anpassung an das veränderte Infektionsgeschehen

I.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 30.06.2020 (6274-Z.6) eine Ausweitung des regulären Dienstbetriebes geregelt und mit Erlass vom 13.10.2020 (6274-Z.6) eine regionale Anpassung der Maßnahmen gestattet.

Danach gilt unverändert, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zu anderen Personen und strenge Hygienevorschriften beachtet werden müssen.

Zusätzlich kann nunmehr eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für öffentlich zugängliche Bereiche des jeweiligen Dienstgebäudes angeordnet werden. Das gilt gleichermaßen für Besucher/innen sowie für Mitarbeiter/innen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung aller Maßnahmen regle ich mit dieser neuen Hausverfügung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln. Die Regelungen werden nach Maßgabe der aktuellen Pandemielage stets angepasst werden.

Die Hausverfügung vom 10.07.2020 wird aufgehoben.

II.

- 1. Ab sofort gilt, dass alle Personen – Bedienstete und Besucher gleichermaßen – verpflichtet sind, in sämtlichen Bereichen des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Ziffer 12 dieser Hausverfügung.**

2. Einsatzstab

Das mit Hausverfügung vom 19.03.2020 gebildete Koordinierungs- und Entscheidungsgremium (Planungsstab) des Landgerichts Köln bleibt weiter aufrechterhalten.

Der Planungsstab des Landgerichts Köln berät Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie im Zusammenwirken mit dem Planungsstab des Amtsgerichts Köln.

3. Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes

- a) Das Gerichtsgebäude ist für die Beschäftigten des Justizzentrums von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 bis 20:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- b) Für den Publikumsverkehr werden die Öffnungszeiten auf 8:00 – 15:30 Uhr beschränkt.

4. Zugang zum Gerichtsgebäude

Der Besuch von öffentlichen Verhandlungen ist mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz jederzeit gestattet.

Zur effektiven Durchsetzung der Abstandsregeln vor und im Gebäude werden folgende Beschränkungen angeordnet:

a) Für Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen oder innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt mit einer am Corona Virus erkrankten Person hatten, gelten die Zugangsbeschränkungen meiner Anordnung vom heutigen Tag, die dieser Verfügung als **Anlage 1** beigelegt ist.

b) Die Zugangswege in das Justizzentrum bleiben zur Entflechtung der Nutzer- und Besucherströme grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Der Haupteingang steht ausschließlich den Justizbediensteten, Schöffen, Dolmetschern, Sachverständigen, Hausausweisinhabern (auch Referendaren), Rechtsanwälten, Notaren, Polizeibeamten sowie Angehörigen anderer Behörden mit Dienstausweis offen.
- Der Nebeneingang ist von allen übrigen Personen zu benutzen.
- Der Ausgang aus dem Gebäude erfolgt einheitlich über den Haupteingang in Richtung Luxemburger Straße.

c) Die Aufzüge im Gebäude dürfen von maximal 3 Personen zeitlich pro Aufzug benutzt werden. Auf die unter Punkt 1 dieser Hausverfügung geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in den Aufzügen weise ich besonders hin.

Der sog. „Feuerwehraufzug“ ist für den Aktentransport reserviert.

d) Der den Rauchern zur Verfügung gestellte Bereich in der 14. Etage (sog. Raucherbalkon) bleibt für die Dauer der Corona Virus-Pandemie wegen der fehlenden Gewährleistung der Abstandsregeln bis auf weiteres gesperrt.

Die Sperrung erfasst auch den Raucherbereich auf dem Balkon vor der Kantine.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Anlieferhofes kein Raucherbereich zur Verfügung steht.

- e) Die Postverteilungsstelle der Rechtsanwälte ist im Rahmen der dort ausgewiesenen Öffnungszeiten wieder geöffnet.

5. Anwesenheitspflicht im Dienstgebäude

Die Bewilligung von Tele- oder Heimarbeit richtet sich nach den jeweiligen Dienstvereinbarungen. Die Arbeitszeit bleibt weitest möglich - auch zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie - flexibel ausgestaltet.

Die Einzelheiten zur Flexibilisierung der Präsenzzeiten, der flexiblen Nutzung der vorhandenen Raumkapazitäten und der Beschäftigung von Personen mit Vorerkrankungen regelt die Behörden- und Geschäftsleitung unter Beteiligung der örtlichen Mitbestimmungsgremien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Erledigung der richterlichen Geschäfte

- a) Die reguläre Fortführung des Dienstbetriebes ab dem 15. Oktober 2020 richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2020.

- b) Zur Wiederaufnahme des regulären Sitzungsbetriebes wurden für den Bereich der Zivilkammern und der Strafkammern in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen getroffen. Die Sitzungssäle wurden, soweit möglich, in der Weise umgestaltet, dass die Mindestabstände (1,5 Meter) zwischen allen Verfahrensbeteiligten eingehalten werden können.

Soweit Sitzungssäle aufgrund ihrer unzureichenden Größe nicht entsprechend der Anforderungen des Infektionsschutzes umgestaltet werden können, stehen sie für die Straf- und Zivilkammern für die Sitzungstätigkeit weiterhin nicht mehr zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Situation musste die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze im Sitzungssaalbereich erheblich reduziert werden, damit die erforder-

lichen Sicherheitsabstände zwischen den einzelnen Personen gewahrt werden. Es wird daher womöglich nicht für alle Personen, die als Zuschauer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung sowie einem Termin zur Verkündung einer Entscheidung teilnehmen möchten, ein Sitzplatz bereitgehalten werden können. Die verfügbaren Zuschauerplätze sind markiert.

Die verbleibenden Sitzungssäle werden für die Zivil- und Strafkammern unter Aufhebung der festen Zuteilung eines bestimmten Sitzungssaals im Rahmen eines neu eingerichteten Sitzungssaalmanagements zentral verteilt. Die geänderte Zuteilung der Sitzungssäle ist aus dem jeweiligen Sitzungssaalplan des zentralen Sitzungssaalmanagements zu ersehen.

- c) Hinsichtlich der Terminierung und der Verfahrensleitung der Kammern wird in Respekt vor und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit angeregt, jeweils in den Blick zu nehmen,
- ob auf die Anwesenheit von Parteien jeweils verzichtet und von der Anordnung des persönlichen Erscheinens mit einem großzügigeren Maßstab abgesehen werden kann und ob bei den Parteien zusätzlich angeregt werden kann, dass die Partei auf eine Teilnahme am Termin verzichtet und sich stattdessen in der Zeit der Verhandlung telefonisch erreichbar hält;
 - die vorgesehene Verhandlungsdauer großzügig zu bemessen, um längere Wartezeiten für die Beteiligten von Folgeterminen vor dem Sitzungssaal durch einen verzögerten Aufruf ihres Termins zu vermeiden;
 - Zeugen eines Termins nach Möglichkeit nur gestaffelt zu laden, um längere Wartezeiten der Zeugen vor dem Sitzungssaal zu vermeiden.
 - Weiterhin wird angeregt, auch künftig – in richterlicher Unabhängigkeit – zu prüfen, ob und in welchem Umfang von den Möglichkeiten des Verfahrensrechts Gebrauch gemacht werden kann, um Verfahren ohne mündliche Präsenzverhandlung zu fördern oder zu erledigen (z.B. Beschlüsse

nach § 358a ZPO, schriftliche Hinweisbeschlüsse oder Vergleichsvorschläge, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO oder im Verfahren nach § 522 ZPO).

- Mit Blick auf die beschränkten räumlichen Kapazitäten wird für Verfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten und/oder einem verstärkten Öffentlichkeitsinteresse zudem auf die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen auf den beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 228, 362 ZPO; keine notwendige öffentliche Verhandlung, § 169 GVG) aufmerksam gemacht.
- Über etwaige Terminverlegungsanträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall zu entscheiden. Die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen in den Sitzungssälen ermöglichen grundsätzlich die Durchführung von Verhandlungsterminen auch in der aktuellen Pandemie-Situation. Ob darüber hinaus individuelle Umstände vorliegen, die mit Blick auf besondere Gesundheitsrisiken einen erheblichen Grund i.S.d. § 229 ZPO darstellen, unterliegt der jeweiligen Einzelfallprüfung des Spruchkörpers.

7. Allgemeiner Sozialer Dienst (aSD)

Für die Bediensteten des aSD sind Vorkehrungen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen getroffen. Für die Dienststelle des aSD Köln, Apostelnstraße, gilt die oben unter Ziffer 1 geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend.

8. Verteilung der Verwaltungsgeschäfte

Die richterlichen Dezernentinnen und Dezernenten arbeiten weiterhin, soweit wie möglich, von ihrem elektronischen Heimarbeitsplatz. Für sie gilt der reguläre Vertretungsplan. Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte im Übrigen und die Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wird durch einen gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt, der in geeigneter Weise bekanntgegeben und fortlaufend aktualisiert werden wird.

9. Ausbildung von Referendaren

Die Arbeitsgemeinschaften können im Rahmen des Erlasses des Ministeriums der Justiz vom 16.06.2020 (2220-V. 287) - neben den Online-Arbeitsgemeinschaften - grundsätzlich auch im Wege des Präsenzunterrichts stattfinden, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Die Einzelausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis soll – unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere zur Handhygiene sowie zur Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern – im Rahmen persönlicher Kontakte erfolgen. In Einzelrichtersachen dürfte die Teilnahme in der Regel von der Richterbank, in Kammersitzungen jedenfalls aus dem Zuschauerraum möglich sein.

10. Bibliothek sowie Gesundheitsmanagement

Die Bibliothek kann als Präsenzbibliothek im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten und der vorgegebenen Kapazitätsobergrenzen genutzt werden.

Kurse und sonstige Angebote des Gesundheitsmanagements sind möglich, sofern sie unter Einhaltung der für Breitensport und Freizeitveranstaltungen geltenden Anforderungen der aktuellen Corona-Schutzverordnung an Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung von Abstandflächen angeboten werden können.

11. Kantine und Cafeteria - Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos

Die Kantine ist als Verkaufsstelle zur Versorgung der Beschäftigten des Justizentrums - auch mit Präsenzbetrieb nach Maßgabe der Abstandsregeln und der erforderlichen Schutzmaßnahmen – geöffnet.

Die Cafeteria bleibt bis auf weiteres geschlossen.

12. Weitere Bestimmungen

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos der im Hause tätigen Bediensteten wird Folgendes verfügt:

- a. Beim Betreten des Dienstgebäudes sind Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- b. In sämtlichen Bereichen des Dienstgebäudes besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur am eigenen Arbeitsplatz ist dies freigestellt. Für die in der Wachtmeisterei Beschäftigten kann die Leitung der Wachtmeisterei in Absprache mit der Geschäftsleitung gesonderte Regelungen treffen. Hinsichtlich der Sitzungssäle gilt § 176 Abs. 2 GVG.
- c. Nicht aufschiebbare persönliche Kontakte mit dem rechtsuchenden Publikum finden ausschließlich in den Sitzungssälen statt.
- d. Allen Bediensteten wird weiterhin dringend empfohlen, persönliche Kontakte im Kollegenkreis unter Wahrung des Abstandsgebotes zu pflegen. Auch für Dienstbesprechungen gelten weiterhin die Regeln zum Abstandsgebot. Es ist jeweils zu prüfen, ob alternative Besprechungsformen über Telefon- oder Videokonferenzen in Betracht kommen. Sofern eine Dienstbesprechung mit persönlicher Anwesenheit unumgänglich sein sollte, sind die notwendigen Schutzvorkehrungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend

Köln, 15. Oktober 2020

Der Präsident des Landgerichts

Ketterle